

646 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Unmittelbar nach den Wahlen des Jahres 1949 stellten die Abgeordneten Rosa Jochmann, Lackner und Genossen die Anfrage an den Bundesminister für Justiz, ob er bereit sei, dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage vorzulegen, die die Anwendung des Bundesgesetzes von 1932 über die Entschädigung für die durch eine ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile auf alle in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen verurteilten oder sonst durch Maßnahmen von Gerichten und Verwaltungsbehörden im Zusammenhange mit politischen Verfolgungen materiell geschädigten Antifaschisten ermöglicht. Zur selben Zeit wurde der Bundeskanzler von den Abgeordneten Holzfeind, Horn und Genossen gefragt, ob er in der Lage sei, mitzuteilen, wann der vom Bundesrat geforderte Gesetzentwurf (betreffend die Wiedergutmachung für die öffentlichen Angestellten, die zwischen 1933 und 1945 als Kämpfer für ein freies und demokratisches Österreich oder als Opfer des Faschismus geschädigt wurden) dem Nationalrat vorgelegt werden kann. Seither ist die Diskussion über diese Fragen im Nationalrat nicht mehr verstummt. Immer wieder wurden sie bei den verschiedensten Gelegenheiten, insbesondere bei der Behandlung und Beratung des Staatsvoranschlages, von den Abgeordneten der beiden Regierungsparteien angeschnitten. Bei der Beschlußfassung über das Finanzgesetz 1952 wurde ein Antrag der Abgeordneten Mark und Frisch, den Betrag von 20 Millionen Schilling als erste Rate für das finanzielle Erfordernis der gesetzlichen Lösung dieser Probleme einzusetzen, angenommen. Am 3. April 1952 brachten die Abgeordneten Mark, Rosa Jochmann und Genossen einen Initiativantrag (118/A) auf Abänderung des Opferfürsorgegesetzes ein, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen und von ihm am 9. Juli 1952 in Beratung gezogen wurde. Dieser Beratung wurde ein von den Abgeordneten Mark und Frisch gemeinsam ausgearbeiteter Abänderungsantrag zugrunde gelegt. Da sich bei den Beratungen ergeben hatte, daß die Frage der Beamtenentschädigung besser in einem besonderen Gesetz zu lösen sei, legten die

Abgeordneten Frisch und Holzfeind den Entwurf eines Beamtenentschädigungsgesetzes vor, der als eigener Antrag des Ausschusses dem Hause vorgelegt wird.

Da die Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten nicht durch ein eigenes Gesetz, sondern im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes, welches im § 2 einen Hinweis darauf enthält, eingebaut und durchgeführt werden sollen, werden Änderungen der bisherigen Bestimmungen notwendig, die im Art. I in den Punkten 1—3 enthalten sind. Insbesondere ergab sich die Notwendigkeit, die bereits mit 31. Dezember 1951 abgelaufene Frist für die Einbringung von Anträgen auf die Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz neuerlich zu eröffnen, um die in Betracht kommenden Entschädigungsberechtigten, die bisher vielfach aus ideellen Gründen von einem Antrag auf Anerkennung abgesehen haben, nicht auch von diesem Anspruch von vornherein auszuschließen. Die Frist wird nun wieder bis 31. Dezember 1952 erstreckt.

Die vorgesehene Entschädigung (Punkt 4) ist als eine pauschale Abgeltung von Schäden wirtschaftlicher Natur, die im allgemeinen mit einer Haft für den Inhaftierten und seine Familie verbunden sind und sich in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auch heute noch auswirken, gedacht. Hierbei wird keinesfalls ein Nachweis über die entstandenen Schäden zu erbringen sein, da dies nicht nur in den meisten Fällen nach so langer Zeit nicht mehr möglich ist, sondern auch mit einem für den Bund untragbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Wenn der Berechtigte im Jahre 1950 ein Einkommen gehabt hat, das die in § 46 des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze überstiegen hat, kann angenommen werden, daß die wirtschaftlichen Nachteile der Haft nicht mehr bestehen. Daher entfällt in diesen Fällen die Entschädigung. Daß bei der im § 13 a Abs. 5 vorgesehene Zusammenziehung mehrerer Haftzeiten keine Härten entstehen, wird in der Durchführungsverordnung berücksichtigt werden müssen.

Der Anspruch auf Entschädigung steht Opfern zu, wenn eine Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz durch Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses vorliegt.

Von den bei den Opfern festgehaltenen Voraussetzungen der Zuerkennung einer Amtsbe-

scheinigung oder eines Opferausweises mußte bei den Hinterbliebenen mit Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen des § 1 des Opferfürsorgegesetzes abgegangen werden. Der Personenkreis der Hinterbliebenen wurde im Hinblick auf den eingangs erwähnten Zweck des Gesetzes vornehmlich auf die engste Familie (Frau, Lebensgefährtin und Kinder) eingeschränkt. Diesen wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Anspruchsberechtigung auf eine Entschädigung aus dem Titel der Haft des Opfers gewahrt, während den Eltern und Geschwistern ein Anspruch nicht zusteht. Eine Entschädigung kann aber zuerkannt werden, wenn sie durch die Haft des Opfers geschädigt wurden und ihre soziale Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Es erscheint allerdings notwendig, daß die Bedürftigkeit individuell in jedem einzelnen Falle überprüft wird.

Was die Anspruchsberechtigung der Witwe (Lebensgefährtin) anlangt, soll im allgemeinen jene berücksichtigt werden, die im Zeitpunkt der Haft Gattin oder Lebensgefährtin des Opfers war. Jede Anspruchsberechtigung ist aber verwirkt, wenn die Gattin aus ihrem Verschulden während oder nach der Haft geschieden (getrennt) wurde. Als Verschulden des Gatten bei der Scheidung (Trennung) kann es aber nicht betrachtet werden, wenn die Scheidung beziehungsweise Trennung der Ehe wegen politischer Betätigung für ein freies demokratisches Österreich oder wegen einer aus diesem Grunde erlittenen Haft erfolgte. Bei Scheidung (Trennung) der Ehe aus rassistischen Gründen wird nur in solchen Fällen ein Nichtverschulden der nichtjüdischen Gattin anzunehmen sein, wenn die Scheidung (Trennung) offensichtlich unter Zwang erfolgte, wie etwa bei Bedrohung mit Verlust der Existenz oder der Wohnung u. dgl., besonders wenn ein weiterer Kontakt mit dem Gatten und die Unterstützung desselben glaubhaft gemacht werden kann.

Als Ausmaß der Entschädigung für Hinterbliebene wurde in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Pensionsrechtes im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung die Hälfte der für das Opfer vorgesehenen Entschädigung festgesetzt.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß Hinterbliebene eine Entschädigung nur nach einem Opfer verlangen können.

Personen, die zugleich Opfer und Hinterbliebene sind, erhalten für die zeitlich zusammenfallenden Haftmonate die für die Opfer und die für die Hinterbliebenen vorgesehene Entschädigung nur insoweit, als beide Entschädigungen zu-

sammen pro Monat nicht mehr als die volle Unterhaltsrente für Opfer ausmachen. Dieser Grundsatz ist auch im Beamtenentschädigungsgesetz bei einem Zusammenfallen von Schädigungen nach den beiden Gesetzen festgelegt. Das gleiche gilt sinngemäß für Kinder, deren beide Elternteile in Haft waren.

Die Bestimmung des Abs. 8 mußte unter Rücksichtnahme auf die staatsfinanzielle Lage aufgenommen werden, wobei jedoch erwartet wird, daß die Entschädigungsbeträge möglichst rasch noch vor Ablauf von vier Jahren zur Auszahlung gelangen. Die einmalige Auszahlung bei geringen Entschädigungsbeträgen ist sowohl von sozialen Gesichtspunkten wie auch vom Standpunkt der Verwaltungsvereinfachung aus aufgenommen.

Da die staatsfinanzielle Lage zu ungeklärt ist, als daß ein genauer Auszahlungszeitraum festgelegt werden könnte, wird bestimmt, daß die Auszahlung auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes verteilt werden kann. Es herrschte allgemeine Übereinstimmung, daß eine Beschleunigung der Auszahlung äußerst wünschenswert ist. Da aber vorgesehen ist, daß als Berechnungsgrundlage für die Auszahlung der einzelnen Beträge die jeweils geltende Unterhaltsrente für Opfer zu gelten hat, entbehren Befürchtungen über Währungsverluste, die an und für sich unwahrscheinlich sind, jeder Begründung.

Als Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen verhängten Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben und bezahlt wurden (§ 13 b), sind selbstverständlich auch die Hinrichtungskosten zu betrachten. Keinesfalls aber sind darunter Anwaltskosten, Geldstrafen oder Ersatz von beschlagnahmten Gegenständen u. dgl. zu verstehen.

Der § 13 c enthält Verfahrensbestimmungen und die Ausnahme der Entschädigungen sowie der Eingaben usw. von den steuer- und gebührenrechtlichen Vorschriften.

Der § 13 d weist auf das Beamtenentschädigungsgesetz hin.

Im Art. II wird die Frist für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche mit einem Jahr vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an festgelegt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt auf Grund seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1952.

Mark,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1952,
womit das Opferfürsorgegesetz in der gel-
tenden Fassung abgeändert und ergänzt
wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 3 ist der Punkt nach dem Worte „müßte“ durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen: „soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.“

2. a) Die Überschrift des § 2 hat zu lauten:
„**Begünstigungen, Fürsorge- und Entschädigungs-
maßnahmen.**“

b) Nach Abs. 1 lit. b Z. 3 „Kinderfürsorge (§ 13)“ ist anzufügen:

„c) Entschädigungsmaßnahmen für:

1. erlittene Haft (§ 13 a);
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§ 13 b);
3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst (§ 13 d).“

3. Im § 3 Abs. 2 sind an Stelle der Worte „31. Dezember 1951“ die Worte „31. Dezember 1952“ zu setzen.

4. Nach § 13 werden unter der folgenden Überschrift nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten.“

§ 13 a. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausseses erhalten für die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erlittene gerichtliche oder polizeiliche Haft eine einmalige Entschädigung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die daraus entstanden sind und noch weiterhin bestehen. Das Weiterbestehen

wirtschaftlicher Nachteile ist anzunehmen, wenn das Einkommen im Jahre 1950 die im § 46 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Art. I Z. 7 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, genannte Einkommensgrenze nicht überschritten hat.

(2) Im Falle des Todes des Opfers steht der Anspruch auf Entschädigung den Hinterbliebenen, sofern das Opfer Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausseses war oder den Anspruch auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausseses gehabt hätte, in nachstehender Reihenfolge zu:

a) Der Witwe oder Lebensgefährtin, sofern die Ehe (Lebensgemeinschaft) vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Gattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und nicht aus ihrem Verschulden geschieden (getrennt) wurde. Die genannten Personen müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a oder b entsprechen;

b) den Kindern (eheliche, uneheliche und Adoptivkinder), deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen und die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. c entsprechen.

(3) Hinterbliebenen Eltern und Geschwistern kann eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist.

(4) Eine Mitschuld an der Haft des Opfers schließt eine Anspruchsberechtigung aus.

(5) Als Entschädigung gebührt dem Opfer für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat ein Betrag in der Höhe von 70 v. H. der Unterhaltsrente für Opfer, die gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 im Zeitpunkt der Auszahlung vorgesehen ist. Angefangene Monate gelten als voll, wobei aber mehrere Haftzeiten zusammengezogen werden.

4

(6) Hinterbliebenen gebührt die Hälfte der im Abs. 5 vorgesehenen Entschädigung. Mehrere Hinterbliebene sind zur ungeteilten Handanspruchsberechtigt (§§ 892, 893 ABGB.); untereinander können sie zu gleichen Teilen fordern.

(7) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gebührt die Entschädigung für zeitlich zusammenfallende Haftmonate nur bis zur Höhe der vollen Unterhaltsrente für Opfer. Das gleiche gilt für Kinder, deren beide Elternteile in Haft waren. In allen übrigen Fällen kann Entschädigung nur nach einem einzigen Opfer verlangt werden.

(8) Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge kann auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an verteilt werden. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung. Hierbei kann auch angeordnet werden, daß Beträge, die eine bestimmte Höhe nicht übersteigen, sowie in berücksichtigungswürdigen Fällen Beträge, die zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, auf einmal ausbezahlt werden.

§ 13 b. Politischen Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, werden Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen verhängten Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben wurden, bei Nachweis der Zahlung ersetzt. Derartige Auslagen werden, falls das Opfer nicht mehr am Leben ist, demjenigen ersetzt, der in der Lage ist, den Nachweis über die von ihm geleistete Zahlung der Kosten zu erbringen.

§ 13 c. (1) Die Ansprüche nach §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Über Berufungen entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission). Das gleiche gilt für Anträge gemäß § 13 a Abs. 3.

(3) In steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht sind die Bestimmungen des § 64 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197 (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.), sinngemäß anzuwenden.

§ 13 d. Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom , BGBl. , gewährt.“

Artikel II.

Anträge gemäß §§ 13 a und 13 b des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.